

1832/AB
vom 29.06.2020 zu 1826/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.307.676

Wien, am 29. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 29. April 2020 unter der Nr. **1826/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Projekt Rubicon für das Innenministerium“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Was ist das Projekt „VStV-Länder“? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*

Das Innenministerium hatte beginnend 2012 eine EDV Anwendung „Verwaltungsstrafenprogramm“ mit der Bezeichnung VStV entwickelt. Diese EDV Anwendung ermöglicht eine vollständige elektronische Abwicklung der administrativen Ahndung von Verwaltungsübertretungen, von der Anzeigerstattung durch die Organe der Bundespolizei, über die Bearbeitung der damaligen Bundespolizeidirektionen im Verwaltungsstrafverfahren, bis zur automatischen Zustellung der behördlichen Erledigungen und dem Strafvollzug. 2015 wurde mit den Ländern Burgenland, Oberösterreich, Steiermark, Vorarlberg und Wien ein Kooperationsübereinkommen, für die EDV Anwendung Verwaltungsstrafverfahren (VStV) geschlossen, das eine Übernahme des Behördenteils, spezifisch abgestimmt auf die Schnittstellenerfordernisse dieser Länder

und eine Weiterentwicklung dieser Anwendung mit dem Zweck der Kosteneffizienz durch Einsatz eines einheitlichen Softwareproduktes und der Kostenteilung durch gemeinsame Wartung und Weiterentwicklung zum Ziel hatte.

Diese Kooperation ermöglicht die gemeinsame konkrete Erweiterung und Überarbeitung von Schnittstellen, die Umsetzung gesetzlicher Neuregelungen, die Wartung, den Betrieb, die Entwicklung von Dokumenten, die Weiterentwicklung der Abläufe, die einheitliche Aktualisierung der Straf- und Tatbestandskataloge, die Umsetzung von Haushaltsrechtsreformen, die einheitliche Darstellung und Erfassung von Daten.

Der RH beurteilte im Zuge der Prüfung „Verkehrsstrafen“ (siehe Reihe BUND 2019/29) die Kooperation in der EDV Anwendung Verwaltungsstrafverfahren (VStV) zur IT-gestützten Administration von Verwaltungsstrafen, als einen zweckmäßigen und innovativen Ansatz zur verwaltungsübergreifenden Entwicklung von IT-Projekten. Darüber hinaus wurde die Aufteilung der verschiedenen Aufgaben auf Arbeitsgruppen und die damit einhergehende Lastenverteilung auf Bund und Länder positiv hervorgehoben. Der RH empfahl dem Innenministerium und dem Land Oberösterreich, das „VStV-Kooperationsprojekt“ mit dem mittelfristigen Ziel einer bundesweiten Ausrollung weiterzuentwickeln. Wobei jene Länder, die das Modul VStV-Behörde bislang noch nicht einsetzen, den Empfehlungen des Rechnungshofes folgend, von den Vorteilen einer bundesweiten Lösung zu überzeugen wären.

Mittlerweile traten die Länder Tirol (2017) und Salzburg (2020), der EDV Fachanwendung Verwaltungsstrafverfahren (VStV) bei. Mit den Ländern Kärnten und Niederösterreich laufen Gespräche über einen Beitritt.

Siehe auch den RH Bericht Verkehrsstrafen (maßgebl. Teil ab S 58).

Zur Frage 2:

- *Wann wurde es in Auftrag gegeben und von wem?*

Mit der Vorzahl BMI-BH1132/0261-IV/5/b/2011 vom 23.11.2011 wurde das Verhandlungsverfahren gemäß ÖNORM A 2050 i.V.m. § 10 Z 1 BVergG 2006 für die Beauftragung eines geeigneten Unternehmers mit der Umsetzung des „Projektes PAD-NG / VStV-NEU (Protokollierungs- Anzeigen- und Datensystem / Next Generation)“ eingeleitet.

Mit der Geschäftszahl 2020-0.307.676 vom 21.3.2012 wurde schließlich die Firma Rubicon mit der Umsetzung des Projekts beauftragt.

Beginnend mit dieser Beauftragung wurde die EDV Anwendung „Verwaltungsstrafenprogramm“ mit der Bezeichnung VStV entwickelt und seit 2014 in den Landespolizeidirektionen in Produktion (Echtbetrieb) übernommen.

2015 wurde mit den Ländern Burgenland, Oberösterreich, Steiermark, Vorarlberg und Wien ein Kooperationsübereinkommen, für die EDV Anwendung Verwaltungsstrafverfahren (VStV) geschlossen.

2017 Beitritt zur Kooperation von Land Tirol

2020 Beitritt zur Kooperation von Land Salzburg

Land Kärnten und Niederösterreich noch laufende Gespräche über einen Beitritt

Zur Frage 3:

- *Wann wurde der Auftrag für diese Dienstleistung erteilt?*

Am 21.08.2019 durch das BMI in Form von Abrufen aus den jeweils gültigen BBG-Verträgen (Bundes Beschaffungs GmbH).

Zur Frage 4:

- *Welche Dienstleistungen erbringt Rubicon dabei konkret?*

Bei der Anwendung VStV besteht eine enge Abhängigkeit mit bzw. zu den Ländern, die als Leistungserbringer in diesem Bereich ebenfalls spezifische eigene Bedarfe und Anforderungen an die Software haben. Für die Umsetzung von neuen Funktionalitäten oder Erweiterungen in VStV aufgrund gemeinsamer Anforderungen besteht eine Kostenteilung zwischen BMI und den Ländern. Zusätzlich bestehen die Länder für solche Umsetzungen auf Fixpreisangeboten, deren Voraussetzung ein zwischen den Bedarfsträgern abgestimmtes Pflichten- und Lastenheft ist.

Aufgrund der Komplexität der Anwendung und der unterschiedlichen Anforderungen von Ländern und BMI wird die Erstellung des gemeinsamen Pflichten- und Lastenhefts daher extern begleitet und unterstützt. Als zielführend und effizient hat sich dabei die Unterstützung durch den Ersteller der Anwendung herausgestellt, weil dieser in den

fachlichen Diskussionen auch technische Aspekte, die oftmals eine einfachere Lösung einer spezifischen Anforderung ermöglichen, miteinbringen kann. Aus diesem Grund erfolgte in den genannten Fällen eine mit den Ländern abgestimmte Beauftragung der Fa. Rubicon, die auch den Begriff „Beratungsleistung“ enthielt, wobei es sich dabei aber um keine klassische Beratungsleistung handelte, da die Leistungsposition "Beratungsleistungen Arbeitsgruppen" auch die Teilnahme an Arbeitsgruppensitzungen (AG Qualitätssicherung und Test, AG Online-Formulare, AG Betrieb und Support,...) ab sowie etwaige damit verbundene vorbereitende und nachbereitende Tätigkeiten.

Zur Frage 5:

- *Auf welche Dauer ist der Auftrag angelegt?*

Die Beauftragung erfolgte auf Basis „Time and Material“ und läuft bis zum Verbrauch der beauftragten Stunden (Bezahlung erfolgt stundenweise nach erbrachter Leistung).

Zur Frage 6:

- *Ist der Auftrag bereits abgeschlossen?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn nein, wann wird der Auftrag abgeschlossen sein?*

Ja, 12/2019.

Karl Nehammer, MSc

